

# **Theodor-Simoneit-Stiftung**

## **öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. V/10-K 1125 A/14-2/82539

## **Merkblatt Theodor-Simoneit-Stiftung**

### **1. Welchen Zweck hat die Theodor-Simoneit-Stiftung?**

Stiftungszweck ist die Förderung berufsbezogener Weiterbildung von befähigten Fortbildungswilligen nach Abschluß einer Berufsausbildung im technischen oder betriebswirtschaftlichen Bereich.

### **2. Wie wird der Stiftungszweck erfüllt?**

Durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen, die möglichst unter angemessener Selbstbeteiligung, jedoch auch unter Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit zum Besuch von Technikerschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Internaten und sonstigen Schulungsstätten der Fort- und Weiterbildung erforderlich sind.

Die Fortbildung ist nicht auf das Gebiet Deutschlands beschränkt.

### **3. Welche persönlichen Voraussetzungen sollen für die Gewährung von Zuwendungen erfüllt sein?**

- a) Wohnsitz des Fortbildungswilligen in der Stadt bzw. im Landkreis Aschaffenburg oder im Landkreis Miltenberg.
- b) Der Fortbildungswillige soll seine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben.
- c) Der Fortbildungswillige soll im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **4. Wie soll der Fortbildungswillige die Förderung beantragen?**

Durch schriftlichen Antrag, unter Beifügung aller zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen (gemäß Ziffer 3) erforderlichen Unterlagen, an die

Theodor-Simoneit-Stiftung  
c/o Frank Oberle  
Friedrichstraße 7  
63739 Aschaffenburg

**5. Wie wird das von Fortbildungswilligen in Gang gesetzte Antragsverfahren zur Entscheidung gebracht?**

- a) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Anträge und damit über die richtige und gerechte Verteilung der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller jeweils schriftlich mitgeteilt.
- b) Im zusagenden Fall ist zu beachten, daß die Förderung eines Fortbildungswilligen grundsätzlich nur einmal möglich ist. Dabei kann der Zuwendungsbetrag auf drei aufeinanderfolgende Jahre aufgeteilt werden und darüber hinaus in Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen.
- c) Der Stiftungsvorstand prüft während der Förderung die vom Geförderten regelmäßig zu erbringenden Leistungsnachweise, damit sichergestellt ist, daß die eingesetzten Mittel effektiv verwendet werden.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand zugesagte Zuwendungen widerrufen, wenn Umstände in der Person des Fortbildungswilligen vorliegen, die uns eine weitere Förderung als unzumutbar oder aussichtslos erscheinen lassen. Bereits gewährte Zuwendungen können jedoch unter keinen Umständen zurückverlangt werden; sie stellen keine Darlehen dar.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Zuwendungen besteht nicht.